



ALPINE SELECT

Öffentliches Kaufangebot

der

Alpine Select AG, Zug, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden

Inhaberaktien der Absolute Invest AG, Zug, Schweiz

mit einem Nennwert von je CHF 0.10

Angebotspreis: Die Alpine Select AG, Zug, Schweiz ("**ALPN**") bietet USD 28.50 netto je Inhaberaktie der Absolute Invest AG, Zug, Schweiz ("**ABSI**") mit einem Nennwert von je CHF 0.10 ("**ABSI-Aktie**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte hinsichtlich der ABSI-Aktie (als solche gelten namentlich Dividendenzahlungen und Ausschüttungen anderer Art) reduziert bzw. angepasst, die bis zum Vollzug des Angebots eintreten.

Als Verwässerungseffekt gilt namentlich die beabsichtigte Ausschüttung einer Dividende in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie, welche von der ausserordentlichen Generalversammlung der ABSI vom 21. Oktober 2013 beschlossen werden soll. Da ALPN per 9. Oktober 2013 eine Beteiligung von mehr als 50% an ABSI hält und der vom Verwaltungsrat der ABSI beantragten Ausschüttung in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie zustimmen wird, wird – unter der Voraussetzung der Ausschüttung der Dividende vor dem Vollzug des Angebots – der angepasste Angebotspreis USD 19.00 netto je ABSI-Aktie betragen.

Angebotsfrist: Vom 28. Oktober 2013 bis 8. November 2013, 16.00 Uhr MEZ (verlängerbar).

Finanzberater und durchführende Bank: Neue Helvetische Bank AG

Inhaberaktie der Absolute Invest AG

Valorennummer: 4292743

ISIN: CH0042927431

Ticker-Symbol: ABSI

Angebotsprospekt vom 11. Oktober 2013

ANGEBOTSRESTRIKTIONEN

Das Angebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches/welche von Alpine Select AG, Zug, Schweiz, eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Absolute Invest AG, Zug, Schweiz, durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

OFFER RESTRICTIONS

The public tender offer ("**the Offer**") described in this offer prospectus is not being and will not be made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction in which such Offer would be considered unlawful or otherwise violate any applicable laws or regulations, or which would require Alpine Select Ltd., Zug, Switzerland, to change or amend the terms or conditions of the Offer in any way, to make any additional filing with any governmental, regulatory or other authority or take any additional action in relation to the Offer. It is not intended to extend the Offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the Offer must neither be distributed in any such country or jurisdiction nor be sent into such country or jurisdiction. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of any securities of Absolute Invest Ltd., Zug, Switzerland, by anyone in any such country or jurisdiction.

Öffentliches Übernahmeangebot ("Angebot" oder "Kaufangebot")

Hintergrund des Angebots

Im Jahr 2005 begann ALPN mit dem Aufbau ihrer Beteiligung an der ABSI. Damals lag der Discount resp. der Abschlag des Kurswertes der ABSI-Aktien zum Net Asset Value je ABSI-Aktie bei rund 12%. Seither hat ALPN ihre Beteiligung an der ABSI kontinuierlich erhöht, unbesehen des seit der Finanzkrise 2008 bestehenden strukturellen Discounts (jeweils durchschnittlich 28.17% im Jahr 2008, 37.10% im Jahr 2009, 34.96% im Jahr 2010, 17.15% im Jahr 2011, 6.76% im Jahr 2012 und (bisher) rund 8.5% im Jahr 2013).

Die Beteiligungshöhe an ABSI von 33 1/3% überschritt ALPN, handelnd in gemeinsamer Absprache mit einem ihrer Verwaltungsräte (Herr Thomas Amstutz), am 24. Januar 2013 durch den börslichen Erwerb von insgesamt 9'400 ABSI-Aktien.

Durch den börslichen Erwerb von insgesamt 48'942 ABSI-Aktien am 5. Juni 2013 überschritt ALPN, handelnd in gemeinsamer Absprache mit zwei ihrer Verwaltungsräte (Herren Raymond Bär und Thomas Amstutz), die Beteiligungshöhe an ABSI von 50%. Infolge dieser Beteiligung von mehr als 50% konsolidierte ALPN ABSI im Halbjahresbericht 2013, der am 27. August 2013 veröffentlicht wurde.

Am 14. August 2013 veröffentlichte ALPN eine Medienmitteilung, worin sie die Absicht mitteilte, ABSI durch Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots vollständig zu erwerben. ALPN teilte am 26. September 2013 mit, dass sie beabsichtigt, ausschliesslich ein Barangebot zu unterbreiten. Durch die vollständige Übernahme der ABSI beabsichtigt ALPN, ihre Anlagen im Sinne einer breiteren Diversifikation in Hedge Funds effizient auszuweiten. Mit einer vollständigen Übernahme der ABSI und der Dekotierung der ABSI-Aktie werden auch Kosten reduziert werden können, die eine eigenständige Weiterführung der ABSI mit sich bringen würde.

Unabhängig von der Beteiligungshöhe der ALPN an der ABSI nach Vollzug dieses Übernahmeangebots wird ALPN so rasch als möglich die Dekotierung der ABSI-Aktien durchsetzen.

A. Das Angebot

1. Voranmeldung

Das Angebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**UEV**") am 9. Oktober 2013 (nach Börsenschluss) mittels Publikation in den elektronischen Medien in deutscher und französischer Sprache vorangemeldet.

2. Gegenstand des Angebots

Mit Ausnahme der 3'441'052 ABSI-Aktien, welche ALPN per 9. Oktober 2013 hält (ABSI und deren Tochtergesellschaften halten keine ABSI-Aktien), bezieht sich das Angebot – unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen – auf alle kotierten und sich im Publikum befindenden ABSI-Aktien. Das Angebot würde sich auch auf sämtliche ABSI-Aktien erstrecken, welche aus Finanzinstrumenten bis zum Ablauf der Nachfrist stammen. ABSI hat aktuell keine Finanzinstrumente ausstehend und plant auch nicht, solche auszugeben.

Per 9. Oktober 2013 bezieht sich das Angebot auf insgesamt 2'554'500 ABSI-Aktien, wie der folgenden Übersicht entnommen werden kann:

	ABSI-Aktien
Anzahl ausgegebene und kotierte Titel	5'995'552
- abzüglich der ABSI-Aktien, die ALPN (ohne ABSI und deren Tochtergesellschaften) hält	- 3'441'052
- abzüglich der ABSI-Aktien, die ABSI und deren Tochtergesellschaften halten	- 0
Vom Angebot erfasste ABSI-Aktien	2'554'500

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt USD 28.50 netto je ABSI-Aktie.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte hinsichtlich der ABSI-Aktie (als solche gelten namentlich Dividendenzahlungen und Ausschüttungen anderer Art) reduziert bzw. angepasst, die bis zum Vollzug des Angebots eintreten.

Der Verwaltungsrat der ABSI hat auf den 21. Oktober 2013 zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen. Auf Antrag des Verwaltungsrats der ABSI soll diese Generalversammlung eine Dividendenausschüttung in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie beschliessen. Da ALPN per 9. Oktober 2013 eine Beteiligung von mehr als 50% an ABSI hält und der vom Verwaltungsrat der ABSI beantragten Ausschüttung in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie zustimmen wird, wird – unter der Voraussetzung der Ausschüttung der Dividende vor dem Vollzug des Angebots – der angepasste Angebotspreis USD 19.00 netto je ABSI-Aktie betragen. Die Auszahlung der Ausschüttung an die Aktionäre der ABSI ist für den 28. Oktober 2013 geplant und als Ex-Dividendendatum ist der 23. Oktober 2013 vorgesehen. Ab dem Ex-Dividendendatum gilt der angepasste Angebotspreis.

Die Statuten der ABSI enthalten eine Opting out Regelung (§ 6), welche vor der Kotierung der ABSI-Aktien an der SIX Swiss Exchange AG ("**SIX Swiss Exchange**") eingeführt wurde und wonach die börsengesetzliche Angebotspflicht ausgeschlossen ist. Folglich – und auch, weil ALPN als Anbieterin den Beteiligungs-Grenzwert von 33 1/3%

bereits überschritten hat – finden die börsenrechtlichen Mindestpreisregeln auf dieses Angebot keine Anwendung.

4. Prämie

Der Angebotspreis von USD 28.50 je ABSI-Aktie entspricht einer Prämie von 3.26% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in ABSI-Aktien an der SIX Swiss Exchange der letzten 60 Börsentage vor dem 10. Oktober 2013 (Börsentag nach der Voranmeldung), der USD 27.60 beträgt, sowie einer Prämie von 3.26% gegenüber dem Schlusskurs der ABSI-Aktie an der SIX Swiss Exchange am 9. Oktober 2013, der USD 27.60 betrug.

Die Kursentwicklung der ABSI-Aktie (in USD) präsentiert sich wie folgt:

	2009	2010	2011	2012	2013**
Höchst*	33.90	38.50	43.10	38.25	38.75
Tiefst*	23.15	29.65	36.30	36.55	27.50

* Schlusskurse in USD

** 1. Januar 2013 bis 9. Oktober 2013 (Tag der Voranmeldung nach Börsenschluss)

Quelle: Bloomberg

5. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospektes, also voraussichtlich vom 14. Oktober 2013 bis zum 25. Oktober 2013 ("**Karenzfrist**"). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

6. Angebotsfrist

Mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospektes am 11. Oktober 2013 wird das Angebot nach Ablauf der Karenzfrist voraussichtlich für eine Zeit von 10 Börsentagen offen zur Annahme sein. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 28. Oktober 2013 bis zum 8. November 2013, 16.00 Uhr MEZ, offen zur Annahme sein ("**Angebotsfrist**"). ALPN behält sich eine Verlängerung der Angebotsfrist vor.

7. Nachfrist

Ist das Angebot zustande gekommen, wird die Annahmefrist für das Angebot nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist (nach der Veröffentlichung der Meldung des definitiven Zwischenergebnisses) um die Nachfrist von 10 Börsentagen verlängert ("**Nachfrist**"). Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom 15. November 2013 bis zum 28. November 2013, 16.00 Uhr MEZ.

8. Bedingung

Das Angebot unterliegt der folgenden Bedingung:

Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Angebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

ALPN behält sich das Recht vor, auf diese Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

B. Angaben über ALPN (Anbieterin)

1. Firma, Sitz, Aktienkapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit

ALPN ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts von unbegrenzter Dauer mit Sitz in Zug, Schweiz, die im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CH-170.3.021.617-5 registriert ist. Ihr Aktienkapital beträgt CHF 267'559.08 und ist eingeteilt in 13'377'954 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02. ALPN verfügt zudem über ein genehmigtes Kapital und ein bedingtes Kapital im Umfang von je CHF 121'779.54.

ALPN ist eine Investmentgesellschaft, deren Zweck der direkte oder indirekte Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften aller Art sowie von in- und ausländischen Kollektivanlagevehikeln aller Art ist.

2. Personen, die mit ALPN in gemeinsamer Absprache handeln

Bei diesem Angebot handelt ALPN in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 UEV mit Thomas Amstutz, welcher Mitglied des Verwaltungsrates von ALPN und ABSI ist und sich jeweils mit ALPN über die Ausübung des Stimmrechts bei ABSI abstimmt. ALPN handelt bei diesem Angebot zudem in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 UEV mit Raymond Bär, welcher am 25. April 2013 in den Verwaltungsrat von ALPN gewählt wurde. Bis zum 2. Juli 2013, dem Datum an welchem Raymond Bär seine Beteiligung an ABSI verkauft hat, hat er sich mit ALPN über die Ausübung des Stimmrechts bei ABSI abgestimmt. ALPN beabsichtigt, Raymond Bär nach dem Vollzug des Angebots in den Verwaltungsrat von ABSI zu wählen (siehe dazu auch Kapitel D.2.).

Am 5. Juni 2013 hat ALPN weitere 48'942 ABSI-Aktien erworben und dadurch zusammen mit ihren Verwaltungsräten Thomas Amstutz und Raymond Bär die Beteiligung von 50% an der ABSI überschritten. Die entsprechenden ABSI-Aktien wurden am 10. Juni 2013 auf ALPN übertragen und ALPN hielt damit per 10. Juni 2013 zusammen

mit ihren Verwaltungsräten Thomas Amstutz und Raymond Bär über 50% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an ABSI. ABSI und deren Tochtergesellschaften gelten für den Zeitraum nach dem 10. Juni 2013 als im Sinne von Art. 11 UEV mit ALPN in gemeinsamer Absprache handelnde Personen.

3. Bedeutende Aktionäre

Nach dem Kenntnisstand von ALPN halten folgende Aktionäre per 9. Oktober 2013 eine Beteiligung von mindestens 3% der Stimmrechte an ALPN:

Gruppe Trinsic AG, Zug/Talpas AG, Bever	2'179'913 ALPN-Aktien	16.29%
Gruppe Fabrel AG, Hergiswil/Hans Müller, Hergiswil	1'351'140 ALPN-Aktien	10.10%
Credit Suisse AG, Zürich	682'500 ALPN-Aktien	5.10%
Hansueli Rihs, Stäfa	570'000 ALPN-Aktien	4.26%
Raymond Bär, Zollikon	519'764 ALPN-Aktien	3.89%
Hans Hornbacher, Vufflens-le-Château	445'837 ALPN-Aktien	3.33%

4. Geschäftsberichte

Der Geschäftsbericht 2012 (das Finanzjahr endete am 31. Dezember 2012) sowie der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2013 (per 30. Juni 2013) von ALPN sind abrufbar unter <http://www.alpine-select.ch/reports>.

Bezogen werden können der Geschäftsbericht 2012 und der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2013 auch am Sitz von ALPN, Bahnhofstrasse 23, 6300 Zug, Schweiz (Tel: +41 (0)41 720 44 11, Fax: +41 (0)41 720 44 12, E-Mail: investorrelations@alpine-select.ch).

5. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren der ABSI und von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten

Während der letzten zwölf Monate vor der Publikation der Voranmeldung, also vom 9. Oktober 2012 bis zum 9. Oktober 2013, haben ALPN und die mit ALPN in gemeinsamer Absprache handelnden Personen - unter Ausklammerung von Raymond Bär sowie ABSI und deren Tochtergesellschaften (siehe dazu die letzten zwei Abschnitte unter diesem Kapitel B.5.) - insgesamt 1'088'709 ABSI-Aktien gekauft und insgesamt 25'100 ABSI-Aktien verkauft.

Der höchste Kaufpreis für eine zwischen dem 9. Oktober 2012 und dem 9. Oktober 2013 erworbene ABSI-Aktie betrug – unter Abzug der Ausschüttung von USD 10 je ABSI-Aktie für Aktienkäufe bis und mit dem 30. Mai 2013 (Tag vor Ausschüttung einer Dividende von USD 10 je ABSI-Aktie) – USD 28.50.

Seit Publikation der Voranmeldung am 9. Oktober 2013 bis zur Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts haben ALPN und die in gemeinsamer Absprache mit ALPN handelnden Personen (unter Ausklammerung von Raymond Bär sowie ABSI und deren Tochtergesellschaften) insgesamt 100'720 ABSI-Aktien gekauft und keine ABSI-Aktien

verkauft. Der höchste Kaufpreis für eine am 10. Oktober 2013 erworbene ABSI-Aktie betrug USD 28.25.

Weder zwölf Monate vor noch nach der Veröffentlichung der Voranmeldung am 9. Oktober 2013 bis zur Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts haben ALPN und die in gemeinsamer Absprache mit ALPN handelnden Personen (unter Ausklammerung von Raymond Bär sowie ABSI und deren Tochtergesellschaften) Options- und/oder Wandelrechte (zum Bezug oder Erwerb von ABSI-Aktien) oder sonstige Finanzinstrumente der ABSI gekauft, verkauft oder ausgeübt.

Seit dem 25. April 2013, dem Datum ab welchem ALPN und Raymond Bär in gemeinsamer Absprache handeln, bis und mit dem 9. Oktober 2013, hat Raymond Bär 42'714 ABSI-Aktien verkauft, keine ABSI-Aktien gekauft und keine Options- und/oder Wandelrechte (zum Bezug oder Erwerb von ABSI-Aktien) oder sonstige Finanzinstrumente der ABSI gekauft, verkauft oder ausgeübt.

Seit dem 10. Juni 2013, dem Datum ab welchem ALPN und ABSI in gemeinsamer Absprache handeln, bis und mit dem 9. Oktober 2013, haben weder ABSI noch eine ihrer Tochtergesellschaften ABSI-Aktien gekauft oder verkauft und auch keine Transaktionen in Optionen und anderen Finanzmarktinstrumenten auf ABSI-Aktien getätigt.

6. Beteiligung an ABSI

Per 9. Oktober 2013 sind insgesamt 5'995'552 Inhaberaktien der ABSI mit einem Nennwert von je CHF 0.10 ausstehend und an der SIX Swiss Exchange gemäss Standard für Investmentgesellschaften kotiert. Das Aktienkapital von ABSI beträgt somit per 9. Oktober 2013 CHF 599'555.20.

ALPN und die in gemeinsamer Absprache mit ALPN handelnden Personen halten per 9. Oktober 2013 3'526'052 ABSI-Aktien, entsprechend 58.81% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von ABSI.

ALPN und die in gemeinsamer Absprache mit ALPN handelnden Personen halten per 9. Oktober 2013 weder Options- noch Wandelrechte zum Bezug oder Erwerb von ABSI-Aktien und auch keine anderen Finanzinstrumente der ABSI.

C. Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt aus eigenen verfügbaren flüssigen Finanzmitteln der ALPN. Sollte die Generalversammlung der ABSI vom 21. Oktober 2013 wider Erwarten keine Dividendenausschüttung in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie beschliessen oder sollte der Beschluss wider Erwarten nicht vor dem Vollzug des Angebots durchgeführt werden, erfolgt die Finanzierung zusätzlich durch die Nutzung einer bestehenden Kreditlimite bei einer Schweizer Bank.

D. Angaben über ABSI (Zielgesellschaft)

1. Firma, Sitz, Aktienkapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit

ABSI ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts von unbegrenzter Dauer mit Sitz in Zug, Schweiz, die im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CH-170.3.012.306-4 registriert ist. Ihr Aktienkapital beträgt per 9. Oktober 2013 CHF 599'555.20 und ist eingeteilt in 5'995'552 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

ABSI ist eine Investmentgesellschaft, deren statutarischer Zweck das Halten, der Kauf und Verkauf sowie die Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, vornehmlich an ausländischen Kollektivanlagevehikeln, ist und die ihre Anlagestrategie vorwiegend in US-Werten und weltweit in industrialisierten Finanzmärkten umsetzt und dem Segment der sogenannten alternativen und nicht-traditionellen Anlagen zugerechnet werden kann.

Die ABSI-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange im Standard für Investmentgesellschaften unter der Valorenummer 4292743 (ISIN CH0042927431; Ticker-Symbol ABSI) kotiert.

Der Geschäftsbericht 2012 (das Finanzjahr endete am 31. Dezember 2012) sowie der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2013 (per 30. Juni 2013) von ABSI können abgerufen werden unter <http://www.absoluteinvest.ch/reports>.

Bezogen werden können der Geschäftsbericht 2012 und der Halbjahresbericht 2013 von ABSI am Sitz der Absolute Investment Services AG, Börsenstrasse 26, 8001 Zürich, Schweiz (Tel: +41 (0)43 888 63 00, Fax: +41 (0)43 888 63 01).

2. Absichten von ALPN betreffend ABSI, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

ALPN strebt mit dem vorliegenden Angebot die vollständige (100%) Kontrolle über ABSI an. Dadurch wird ALPN ihre Anlagen im Sinne einer breiteren Diversifikation in Hedge Funds auf effiziente Weise ausweiten. Eine vollständige Übernahme wird auf einer konsolidierten Basis auch zu einer Reduktion der Kosten führen.

Für den Fall, dass ALPN nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte der ABSI hält, beabsichtigt ALPN beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden ABSI-Aktien im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel ("**BEHG**") zu beantragen.

Falls ALPN nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von ABSI hält, beabsichtigt ALPN, ABSI entweder mit ALPN oder mit einer von ALPN kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre von ABSI keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die

Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ("**FusG**") erhalten würden (Barabgeltungsfusion).

Unabhängig von der Beteiligungshöhe von ALPN an ABSI nach dem Vollzug des Angebots wird ALPN so rasch als möglich die Dekotierung der ABSI-Aktien an der SIX Swiss Exchange durchsetzen.

ALPN beabsichtigt, den Verwaltungsrat der ABSI nach dem Vollzug des Angebots so zu besetzen, dass der Verwaltungsrat aus denselben Personen besteht wie der Verwaltungsrat der ALPN. Der Zeitpunkt der dies beschliessenden Generalversammlung ist noch nicht festgelegt. Über die Organisation der Geschäftsführung von ABSI nach erfolgter Übernahme wird der neu zusammengesetzte Verwaltungsrat der ABSI zu entscheiden haben. Der Verwaltungsrat der APLN hat diesbezüglich noch keine Entscheidungen getroffen.

3. Vereinbarungen zwischen ALPN und den mit ALPN in gemeinsamer Absprache handelnden Personen und ABSI, deren Organen und Aktionären

Es bestehen keine Vereinbarungen zwischen ALPN und den mit ALPN in gemeinsamer Absprache handelnden Personen und ABSI, deren Organen oder Aktionären. ABSI und die mit ALPN in gemeinsamer Absprache Personen haben sich einzig bereit erklärt, die Best Price Rule einzuhalten.

4. Vertrauliche Informationen

ALPN und die mit ALPN in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bestätigen im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass sie weder direkt oder indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über diese Gesellschaft erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

E. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte, unabhängige Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Alpine Select AG, Zug („Anbieterin“), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft bildete nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmeherechlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes in der Schweiz, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen im Angebotsprospekt als Folge

von Verstössen oder Irrtümern mit angemessener Sicherheit erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei Ziffern 1 und 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. ist die Best Price Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

3. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 10. Oktober 2013

Ernst & Young AG

Louis Siegrist

Dr. Jvo Grundler

F. Bericht des Verwaltungsrats von ABSI gemäss Art. 29 BEHG

Der Verwaltungsrat der Absolute Invest AG ("Absolute" oder die "Gesellschaft") hat vom öffentlichen Kaufangebot ("Kaufangebot" oder "Angebot") der Alpine Select AG ("Alpine") vom 11. Oktober 2013 für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Gesellschaft von je CHF 0.10 Nennwert ("ABSI-Aktie") Kenntnis genommen. Er hat den vorliegenden Bericht gemäss Art. 29 Abs. 1 Börsengesetz ("BEHG") und Art. 30-32 Übernahmeverordnung ("UEV") erstellt.

1. Position des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat von Absolute (der "Verwaltungsrat") besteht aus Hans Rudolf Zehnder (Präsident), Thomas Amstutz (Mitglied) und Michel Vukotic (Mitglied). Thomas Amstutz und Michel Vukotic sind bei der Erstellung dieses Berichtes in den Ausstand getreten, da sie sich in einem Interessenkonflikt befinden (vgl. dazu nachfolgend die Ausführungen in Abschnitt 4). Bei der Berichterstellung hat daher einzig Hans Rudolf Zehnder mitgewirkt.

Der Verwaltungsrat (beschränkt auf Hans Rudolf Zehnder) hat die IFBC AG, Zürich ("IFBC") damit beauftragt, zuhanden des Verwaltungsrates der Gesellschaft eine Fairness Opinion ("Fairness Opinion") zur Frage zu erstellen, ob das Kaufangebot aus Sicht der Publikumsaktionäre finanziell angemessen ist (zur Bezugsquelle siehe Abschnitt 10 nachfolgend), um seine Stellungnahme auf eine objektive Würdigung zu stützen. IFBC hat in ihrer Fairness Opinion das Angebot von Alpine an die Aktionäre von Absolute aus finanzieller Sicht als angemessen und fair beurteilt.

2. Empfehlung und Begründung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion, welche integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet, hat der Verwaltungsrat (beschränkt auf Hans Rudolf Zehnder) am 10. Oktober 2013 beschlossen, den Aktionären von Absolute das Angebot von Alpine zur Annahme zu empfehlen.

2.1 Angemessener Angebotspreis

Der von Alpine im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotsprospekts – d.h. vor der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Dividendenausschüttung von USD 9.50 je ABSI-Aktie – offerierte Angebotspreis beträgt USD 28.50 netto je ABSI-Aktie (der "Angebotspreis"). Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 3.26% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in ABSI-Aktien an der SIX Swiss Exchange AG ("SIX") der letzten 60 Börsentage vor dem 10. Oktober 2013 von USD 27.60, sowie einer Prämie von 3.26% gegenüber dem Schlusskurs der ABSI-Aktie an der SIX am 9. Oktober 2013 von USD 27.60.

Der Verwaltungsrat der Absolute hat auf den 21. Oktober 2013 zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen. Auf Antrag des Verwaltungsrates der Absolute soll diese Generalversammlung eine Dividendenausschüttung in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie beschliessen. Da Alpine per 9. Oktober 2013 eine Beteiligung von mehr als 50% an Absolute hält und der vom Verwaltungsrat der Absolute beantragten Ausschüttung in der Höhe von USD 9.50 je ABSI-Aktie zustimmen wird (vgl. Kapitel A.3. des Angebotsprospekts), wird – unter der Voraussetzung der Ausschüttung der Dividende vor dem Vollzug des Angebots – der angepasste Angebotspreis USD 19.00 netto je ABSI-Aktie betragen. Die Auszahlung der Ausschüttung an die Aktionäre der Absolute ist für den 28. Oktober

2013 geplant und als Ex-Dividendendatum ist der 23. Oktober 2013 vorgesehen. Ab dem Ex-Dividendendatum gilt der angepasste Angebotspreis.

2.2 Abschlag zum NAV

Per 4. Oktober 2013 resultierte ein Net Asset Value ("NAV") von USD 30.80 ohne Berücksichtigung einer allfälligen Dividende von USD 9.50 je ABSI-Aktie. Aus dem angebotenen Preis je ABSI-Aktie von USD 28.50 lässt sich somit ein implizierter Abschlag zum NAV per 4. Oktober 2013 von USD 2.30 bzw. 7.5% errechnen. Bei einer Vielzahl bzw. nahezu allen an der SIX kotierten Investmentgesellschaften ist ein Abschlag zwischen dem NAV und dem Aktienkurs zu beobachten. Da die ABSI-Aktien im Sinne von UEK-Rundschreiben Nr. 2 als nicht liquide gelten, hat IFBC in ihrer Fairness Opinion die Abschläge bei ähnlichen an der SIX kotierten Investmentgesellschaften bzw. Transaktionen analysiert.

Bei der Auswahl vergleichbarer Investmentgesellschaften wurden die an der SIX kotierten Investmentgesellschaften berücksichtigt, welche – analog zu Absolute – ebenfalls hauptsächlich in nicht-kotierte Hedge Funds investieren. Konkret liegt der Durchschnitt der Abschläge der Peer Group-Gesellschaften per Stichtag bei 22.3%. Der Abschlag der ABSI-Aktie liegt demgegenüber aktuell mit 9.1% deutlich darunter. Der im Rahmen des Angebots von Alpine errechenbare implizite Abschlag auf den NAV von 7.5% liegt somit ebenfalls deutlich unter dem Wert der Vergleichsunternehmen. Die höheren Abschläge bei den Vergleichsunternehmen können teilweise mit den unterschiedlich hohen Verwaltungsgebühren sowie ausbleibenden Ausschüttungen erklärt werden.

Der Discount zum NAV kann auch über ausgewählte vergleichbare Transaktionen plausibilisiert werden. Dazu hat IFBC in ihrer Fairness Opinion öffentliche Übernahmeangebote mit Beteiligung von Investmentgesellschaften ausgewählt, deren Portfolio ebenfalls vornehmlich in Hedge Funds investiert war. Unter Berücksichtigung der Barangebote betrug der Mittelwert der NAV-Abschläge bei vergleichbaren Transaktionen 8.2%.

Zusätzlich zur Analyse der NAV-Abschläge bei vergleichbaren kotierten Unternehmen bzw. Transaktionen hat die IFBC in ihrer Fairness Opinion die bei Vergleichstransaktionen bezahlten Prämien im Vergleich zum Aktienkurs untersucht. Die Prämie in der Höhe von 1.8%, welche von Alpine für die ABSI-Aktien angeboten wird, ist mit den Prämien in ähnlichen Transaktionen vergleichbar.

Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass anlässlich der Generalversammlung vom 21. Oktober 2013 die liquiden Mittel der Absolute grossmehrheitlich ausgeschüttet werden sollen und die illiquiden Investments in der Gesellschaft verbleiben. Dies dürfte dazu führen, dass der Abschlag auf den NAV grösser würde, weil die Realisierung des NAV der verbleibenden illiquiden Investments mit grösseren Unsicherheiten und Kosten verbunden wäre.

Als Zwischenfazit ist daher festzuhalten, dass ein Preis für die ABSI-Aktien, der auf einem Abschlag von 7.5% zum NAV basiert, als fair und angemessen erscheint.

2.3 Dekotierung

Es ist wahrscheinlich, dass die Liquidität der ABSI-Aktien nach Abschluss des Angebots weiter abnimmt und dass die Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, zu jenem Zeitpunkt Schwierigkeiten haben werden, ihre ABSI-Aktien zu verkaufen. Zudem hat Alpine die Absicht geäussert, nach dem Vollzug des Angebots die Dekotierung der ABSI-Aktien bei der SIX – unabhängig von der Beteiligungshöhe der Alpine an Absolute – so rasch als möglich durchzusetzen (vgl. Kapitel D.2. des Angebotsprospekts). Eine Dekotierung kann den Verkauf der ABSI-Aktien erheblich erschweren.

2.4 Kraftloserklärungsverfahren, Abfindungsfusion

Für den Fall, dass Alpine nach Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von Absolute hält, beabsichtigt Alpine, gemäss Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden ABSI-Aktien zu beantragen. Falls Alpine nach dem Vollzug des Angebots mindestens 90%, aber nicht mehr als 98% der Stimmrechte von Absolute hält, beabsichtigt Alpine, Absolute entweder mit Alpine oder mit einer von Alpine kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Absolute keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung erhalten würden (siehe Kapitel D.2. des Angebotsprospekts). Im Falle einer Fusion mittels Barabfindung setzen sich Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, steuerlichen Konsequenzen aus, welche sich als deutlich weniger vorteilhaft als diejenigen bei einer Annahme des Angebots erweisen könnten (insbesondere für in der Schweiz steuerpflichtige Aktionäre, die ihre ABSI-Aktien im Privatvermögen halten, sowie für Aktionäre, die ihr steuerliches Domizil im Ausland haben, vgl. Kapitel I.7. des Angebotsprospekts).

2.5 Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat überzeugt, dass das Kaufangebot im besten Interesse von Absolute und ihren Aktionären ist. Der Verwaltungsrat (beschränkt auf Hans Rudolf Zehnder) empfiehlt den Aktionären, das Angebot von Alpine anzunehmen.

3. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Absolute

Der Verwaltungsrat von Absolute setzt sich zusammen aus Hans Rudolf Zehnder (Präsident), Thomas Amstutz (Mitglied) und Michel Vukotic (Mitglied). Die Mitglieder des Verwaltungsrates von Absolute sind nicht exekutive Mitglieder. Detaillierte Informationen zu den Lebensläufen und zu den ausgeübten Tätigkeiten dieser Personen sind auf der Website der Gesellschaft (<http://www.absoluteinvest.ch/board-directors>) zu finden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für die Geschäftsleitung bzw. für die Delegation gewisser Aufgaben an einen Investment Manager und Administratoren verantwortlich. Absolute hat selbst keine Angestellten und beschäftigt keine Geschäftsleitung (vgl. Absolute Annual Report 2012, Seite 60).

Gewisse Dienstleistungen zugunsten von Absolute werden von Absolute Investment Services AG erbracht, deren Verwaltungsratspräsident ebenfalls Thomas Amstutz ist. Die Absolute Investment Services AG wird zu 100% von der JAAM AG gehalten, welche ihrerseits von Thomas Amstutz und Moez Jamal gehalten wird.

4. Mögliche Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Thomas Amstutz ist derzeit Mitglied des Verwaltungsrates von Alpine und Michel Vukotic ist als Berater für Alpine tätig. Daher befinden sich Thomas Amstutz und Michel Vukotic in einem Interessenkonflikt.

Hans Rudolf Zehnder wurde im April 2002 in den Verwaltungsrat der Absolute gewählt. Am 29. Mai 2013 wurde er für eine einjährige Amtsdauer als Präsident des Verwaltungsrates der Absolute wiedergewählt. Bei Hans Rudolf Zehnder könnte allenfalls ein potentieller Interessenkonflikt vermutet werden, da seine Wiederwahl (2002 hielt Alpine jedoch noch keine Beteiligung an Absolute) stimmenmässig von Alpine beherrscht wurde, dies obschon zu diesem Zeitpunkt Alpine die Schwelle von 50% der Stimmrechte der Absolute noch nicht überschritten hatte. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass Hans Rudolf Zehnder seit einiger Zeit 10'000 Alpine-Aktien besitzt.

Diese Vermutung wird widerlegt, indem Hans Rudolf Zehnder nachfolgend seine tatsächliche Unabhängigkeit darlegt.

Hans Rudolf Zehnder bestätigt hiermit, dass er

- (a) weder Organ noch Arbeitnehmer der Alpine (bzw. einer der mit Alpine im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person) ist;
- (b) über keine Mandatsverträge mit Alpine verfügt;
- (c) sein Mandat auch sonst nicht nach Instruktionen von Alpine ausübt (weder im Allgemeinen noch im Besonderen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichts);
- (d) weder Organ noch Arbeitnehmer von Gesellschaften ist, welche über wesentliche Geschäftsbeziehungen zu Alpine (bzw. zu einer der mit Alpine im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person) verfügen;

- (e) nicht in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zu Alpine (bzw. einer der mit Alpine im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person) steht;
- (f) auch sonst keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit Alpine (bzw. einer der mit Alpine im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person) hat, die im Zusammenhang mit dem Angebot zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

5. Mögliche finanzielle Folgen des Angebots für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates

5.1 Entschädigung des Verwaltungsrates

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre ordentliche Entschädigung im bisherigen Umfang.

Nach dem Vollzug der Transaktion beabsichtigt die Alpine, den Verwaltungsrat von Absolute so zu besetzen, dass der Verwaltungsrat aus denselben Personen besteht wie der Verwaltungsrat der Alpine, d.h. aus Thomas Amstutz, Raymond Bär, Walter Geering und Dieter Dubs. Für die Aufgabe der Tätigkeit als Präsident resp. Mitglied des Verwaltungsrates von Hans Rudolf Zehnder und Michel Vukotic ist keine Entschädigung vorgesehen. Die Entschädigung für die Weiterführung der Tätigkeit von Thomas Amstutz als Mitglied des Verwaltungsrates für die Zeit nach Vollzug des öffentlichen Kaufangebots sowie für die neu zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder wurde noch nicht bestimmt. Diese wird sich jedoch höchstens im Rahmen der bisher an die Verwaltungsratsmitglieder geleisteten Entschädigung bewegen.

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates wird die Anbieterin nach Vollzug des Angebots die operative Führung von Absolute zu den bisherigen Bedingungen weiterführen. Im Übrigen wird auf Abschnitte 2.3 und 2.4 hiervoor verwiesen.

5.2 Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates gehaltene ABSI-Aktien und Optionen

Thomas Amstutz hält 85'000 ABSI-Aktien, entsprechend 1.42% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Absolute; Hans Rudolf Zehnder hält 10'000 ABSI-Aktien, entsprechend 0.17% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Absolute. Michel Vukotic hält keine ABSI-Aktien.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates halten keine Optionen auf ABSI-Aktien.

Thomas Amstutz und Hans Rudolf Zehnder beabsichtigen, ihre oben aufgeführten ABSI-Aktien im Angebot anzudienen.

6. Vereinbarungen zwischen Alpine und Absolute sowie Alpine und den Aktionären von Absolute

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Vereinbarungen zwischen Alpine einerseits und Absolute und ihren Gruppengesellschaften, Verwaltungsratsmitgliedern sowie Aktionären andererseits.

7. Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmrechte halten

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates halten zum Zeitpunkt dieses Berichts folgende Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte an Absolute:

Alpine, Thomas Amstutz	58.81%*
Tensor Endowment Ltd., M. Safra & Co. Inc., EMS Opportunity Ltd., EMS Capital L.P.	13.62%**
Credit Suisse Group AG, Credit Suisse AG, Credit Suisse Life (Bermuda) Ltd.	7.65%***

* Gemäss Kapitel B.6. des Angebotsprospekts

** Gemäss Publikation SIX Exchange Regulation vom 19. März 2013

*** Gemäss Publikation SIX Exchange Regulation vom 23. August 2013

Thomas Amstutz beabsichtigt, die von ihm gehaltenen ABSI-Aktien anzudienen (vgl. Abschnitt 5.2 oben).

Der Verwaltungsrat hat im Übrigen keine Kenntnis über Absichten der anderen vorgenannten Aktionäre und dem Verwaltungsrat sind keine weiteren Aktionäre bekannt, die mehr als 3% der Stimmrechte von Absolute halten.

8. Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat und die Generalversammlung von Absolute haben keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigen auch nicht, solche zu ergreifen.

9. Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten und Zwischenabschluss

Absolute hat am 26. August 2013 den Halbjahresbericht 2013 publiziert, welcher wie auch der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2012 auf der Website der Gesellschaft (<http://www.absoluteinvest.ch/reports>) abgerufen werden kann. Seit dem 30. Juni 2013 haben sich gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in den Geschäftsaussichten von Absolute ergeben (die jeweiligen Ad hoc-Mitteilungen können über <http://www.absoluteinvest.ch/ad-hoc-releases> abgerufen werden).

10. Bezug der Fairness Opinion

Die Fairness Opinion von IFBC betreffend Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des von Alpine unterbreiteten Kaufangebots kann kostenlos bei Absolute Investment Services AG, Börsenstrasse 26, 8001 Zürich, Tel. +41 43 888 63 00, Fax +41 43 888 63 01 bezogen oder auf der Website der Gesellschaft (<http://www.absoluteinvest.ch/ad-hoc-releases>) abgerufen werden.

Zug, 10. Oktober 2013

Im Namen des Verwaltungsrates der Absolute Invest AG

Der Präsident: Hans Rudolf Zehnder

G. Rechte der Aktionäre von ABSI

1. Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 9. Oktober 2013 mindestens 3% der Stimmrechte an ABSI, ob ausübbar oder nicht, hält ("**Qualifizierter Aktionär**" im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsinserats in den Zeitungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsinserats in den Zeitungen zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an ABSI, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 (0)58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung in den Zeitungen zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

H. Verfügung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat am 10. Oktober 2013 eine Verfügung mit folgendem Dispositiv erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Alpine Select AG an die Aktionäre von Absolute Invest AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsinserats auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten von Alpine Select AG beträgt CHF 50'000.

Der Volltext der Verfügung 0549/01 kann auf der Website der Übernahmekommission unter der Adresse <http://www.takeover.ch/transactions/detail/nr/0549> eingesehen werden.

I. Durchführung des Angebots

1. Information / Anmeldung

Die Aktionäre von ABSI werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

2. Durchführende Bank

Die Neue Helvetische Bank AG, Zürich, ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

3. Angediente ABSI-Aktien

Angediente ABSI-Aktien werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

4. Auszahlung des Angebotspreises / Vollzugstag

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten ABSI-Aktien erfolgt voraussichtlich am 9. Dezember 2013. Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Karenz- und/oder Angebotsfrist gemäss Kapitel A.5 und A.6.

5. Kosten und Abgaben

Der Angebotspreis versteht sich für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gemäss den Bedingungen des Angebots angedienten ABSI-Aktien, ohne die schweize-

rische Umsatzabgabe. Diese wird von ALPN getragen, was jedoch ausschliesslich bei der Annahme des Angebots und im Rahmen des Kraftloserklärungsverfahrens i.S.v. Art. 33 BEHG gilt. Ansonsten übernimmt ALPN keine Kosten, Kommissionen und Bankgebühren, die den Inhabern von ABSI-Aktien als Folge der Annahme des Angebots anfallen.

6. Kraftloserklärung oder Squeeze out Fusion und Dekotierung

Für den Fall, dass ALPN nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an ABSI hält, beabsichtigt ALPN die Kraftloserklärung der verbleibenden ABSI-Aktien im Sinne von Art. 33 BEHG zu beantragen.

Falls ALPN nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von ABSI hält, beabsichtigt ALPN, ABSI entweder mit ALPN oder mit einer von ALPN kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre von ABSI keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG erhalten würden (Barabgeltungsfusion).

Unabhängig von der Beteiligung von ALPN an ABSI nach dem Vollzug des Angebots wird ALPN so rasch als möglich die Dekotierung der ABSI-Aktien an der SIX Swiss Exchange durchsetzen.

7. Die Schweizer Steuerfolgen auf Stufe der ABSI-Aktionäre

Die folgenden Ausführungen enthalten eine Übersicht über die grundsätzlichen Schweizer Steuerfolgen auf Stufe der ABSI-Aktionäre. Grundlage bilden die gegenwärtige Rechtslage und behördliche Praxis. Änderungen der gesetzlichen Grundlage, der Rechtsprechung oder der Praxis können in Zukunft eine Neubeurteilung notwendig machen. Die Steuerfolgen des Kaufangebots (exkl. Steuerfolgen einer allfälligen Barabgeltungsfusion) wurden der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung des Kantons Zug als Sitzkanton der involvierten Gesellschaften im Rahmen eines Steuerrulings präsentiert. Dementsprechend sind die im Steuerruling erfolgten Ausführungen grundsätzlich nicht bindend für diejenigen ABSI-Aktionäre, welche ausserhalb des Kantons Zug steuerpflichtig sind.

Allen ABSI-Aktionären und an ABSI-Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Kaufangebots zu konsultieren.

a. Steuerfolgen für die andienenden Aktionäre

Im Allgemeinen ziehen die Annahme und der Verkauf von ABSI-Aktien im Rahmen des Kaufangebots die folgenden Steuerfolgen nach sich:

i. Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuer

ABSI-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre ABSI-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts grundsätzlich einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Vorbehalten bleibt der Fall eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von ABSI aus dem Privatvermögen durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde ABSI-Aktionäre (indirekte Teilliquidation). ABSI-Aktionäre mit Beteiligungen unter 20% sind davon in der Regel nicht betroffen, sofern sie ihre ABSI-Aktien im Rahmen des Kaufangebots andienen.

ABSI-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre ABSI-Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Diese Steuerfolgen sind für Einkommenssteuerzwecke ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren.

ABSI-Aktionäre, die in der Schweiz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die ABSI-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.

ii. Schweizer Verrechnungssteuer

Grundsätzlich löst der Verkauf von ABSI-Aktien im Rahmen des Kaufangebots ungeachtet des Steuerdomizils des andienenden ABSI-Aktionärs keine Schweizer Verrechnungssteuerfolgen aus.

b. Steuerfolgen für die nicht andienenden Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 33 BEHG

Falls ALPN nach dem Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte von ALPN hält und gemäss Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden ABSI-Aktien beantragt (siehe Kapitel I.6.), sollten die Steuerfolgen für diejenigen ABSI-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre ABSI-Aktien unter dem Kaufangebot angedient hätten (siehe dazu die Steuerfolgen für andienende Aktionäre).

c. Steuerfolgen für die nicht andienenden Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion

Die Nichtandienung von ABSI-Aktien in das Kaufangebot kann im Falle einer Barabfindungsfusion nach vollzogenem Angebot, wie in Kapitel I.6. beschrieben, im Allgemeinen die folgenden Steuerfolgen auslösen:

i. Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuer

Für ABSI-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre ABSI-Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem anteiligen Nennwert (sowie dem allfälligen Anteil an Reserven aus Kapitaleinlagen) der ABSI-Aktien (Liquidationsüberschuss) grundsätzlich der Einkommenssteuer. Sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Teilbesteuerungsverfahren geltend gemacht werden.

ABSI-Aktionäre, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre ABSI-Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren im Falle einer Barabfindungsfusion grundsätzlich einen steuerbaren Beteiligungsertrag oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften den Beteiligungsabzug und natürliche Personen das Teilbesteuerungsverfahren geltend machen.

ABSI-Aktionäre, die in der Schweiz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die ABSI-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.

ii. Schweizer Verrechnungssteuer

Für alle ABSI-Aktionäre (ungeachtet des Steuerdomizils) unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert (sowie den allfälligen Reserven aus Kapitaleinlagen) der ABSI-Aktien (Liquidationsüberschuss) grundsätzlich der Schweizer Verrechnungssteuer in der Höhe von 35%. Die Verrechnungssteuer wird ABSI-Aktionären mit steuerrechtlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn und Verlustrechnung deklarieren.

Für im Ausland ansässige ABSI-Aktionäre kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen des allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben sind. ABSI-Aktionäre ohne steuerrechtlichen Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben zu beachten, dass die Verfahren und Fristen zur Geltendmachung möglicher Besteuerungsvorteile gemäss Doppelbesteuerungsabkommen je nach Rechtsordnung unterschiedlich sein können.

K. Zeitplan

9. Oktober 2013	Publikation der Voranmeldung (elektronische Medien)
11. Oktober 2013	Publikation des Angebotsinserats (elektronische Medien und Printmedien)
	Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Anbieterin
14. Oktober 2013	Beginn der Karenzfrist
25. Oktober 2013	Ende der Karenzfrist
28. Oktober 2013	Beginn der Angebotsfrist
8. November 2013	Ende der Angebotsfrist, 16.00 Uhr MEZ*
11. November 2013	Meldung des provisorischen Zwischenergeb- nisses (elektronische Medien)*
14. November 2013	Meldung des definitiven Zwischenergebnisses (Printmedien)*
15. November 2013	Beginn der Nachfrist*
28. November 2013	Ende der Nachfrist, 16.00 Uhr MEZ*
29. November 2013	Meldung des provisorischen Endergebnisses (elektronische Medien)*
4. Dezember 2013	Meldung des definitiven Endergebnisses (Printmedien)*
9. Dezember 2013	Vollzug des Angebots*

* ALPN behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern nach Massgabe von Kapitel A.6. Der Zeitplan wird diesfalls angepasst.

L. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz.

M. Veröffentlichungen

Das Angebotsinserat sowie alle übrigen in den Zeitungen zu publizierenden Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot werden in der NZZ in deutscher Sprache sowie in der Le Temps in französischer Sprache veröffentlicht. Das Angebotsinserat sowie alle übrigen in den elektronischen Medien zu veröffentlichenden Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot werden Bloomberg und Reuters zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann rasch und kostenlos in Deutsch und Französisch bezogen werden bei: Neue Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich, Tel: +41 (0)44 204 56 19, Fax: +41 (0)44 204 57 77, E-Mail: prospectus@neuehelvetischebank.ch. Dieser Prospekt, das Angebotsinserat und weitere Angebotsdokumente sind ferner abrufbar unter http://www.alpine-select.ch/public_tender_offer.